

# ZH\_OBERGERICHT SB160372 vom 28. September 2016

ZH Obergericht, 2016-09-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB160372](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160372)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB160372 du 28 septembre 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT SB160372 del 28 settembre 2016

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Meilen, Einzelgericht in Strafsachen, vom 14. Juni 2016 wurde die Beschuldigte der fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 117 StGB schuldig gesprochen und mit einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 110.– sowie mit einer Busse von Fr. 1'000.– bestraft (Urk. 42). Das Urteil wurde der Beschuldigten anlässlich der Hauptverhandlung vom 14. Juni 2016 mündlich eröffnet, kurz begründet und übergeben (Prot. I S. 12). Mit Eingabe vom 22. Juni 2016 liess die Beschuldigte Berufung gegen das Urteil anmelden (Urk. 38). Das begründete Urteil wurde dem Verteidiger der Beschuldigten in der Folge am 30. August 2016 zugestellt (Urk. 41/2).

### E. 2

Gemäss Art. 399 Abs. 1 StPO ist die Berufung beim erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen mündlich oder schriftlich anzumelden. Die Berufungsklägerin hat dann innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen (Art. 399 Abs. 3 StPO). Das Einreichen einer Berufungserklärung ist zwingend und folglich keine blossе Ordnungsvorschrift. Dies ergibt sich aus Art. 403 Abs. 1 lit. a StPO, wonach auf die Berufung nur eingetreten wird, wenn eine Berufungserklärung rechtzeitig erfolgt ist (HUG, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 399 N 10; BSK StPO-EUGSTER, 2. Aufl. 2014, Art. 399 N 2; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B\_458/2013 vom

### E. 4

Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Das Nichteintreten auf das Rechtsmittel der Beschuldigten kommt einem Unterliegen gleich (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigten sind somit die Kosten für das Berufungsverfahren aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 600.– festzusetzen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.